

AGB ALS INSOLVENZFALLE

Was tun, wenn der Geschäftspartner immer schleppender zahlt? Kurze Zahlungsfristen oder nur gegen Barzahlung liefern? Dann liegt nämlich ein Bargeschäft vor und eine Anfechtung des späteren Insolvenzverwalters ist ausgeschlossen. Das stimmt – leider – so nicht mehr. Im Rahmen seiner ausufernden Rechtsprechung zum Thema Insolvenzanfechtung hat der Bundesgerichtshof (BGH) hier neue Hürden für Gläubiger errichtet.

Meist sehen Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) neben dem einfachen Eigentumsvorbehalt auch die Vereinbarung des sogenannten verlängerten und des erweiterten Eigentumsvorbehalts vor. Letzterer wird in bestimmten Fällen auch als sogenannter Kontokorrentvorbehalt vereinbart.

Bei dieser Konstruktion erwirbt der Abnehmer das Eigentum an der gekauften Sache erst dann, wenn er sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Lieferanten befriedigt hat. Zugleich werden diese Forderungen durch die im Voraus abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware abgesichert.

Gefährlich kann dies fortan werden, wenn infolge verschlechterten Zahlungsverhaltens auf kürzere Zahlungsfristen oder Barzahlung umgestellt wird und die AGB weiterhin hierbei verwendet werden.

Bisher konnte der Gläubiger davon ausgehen, die Herstellung einer sogenannten bargeschäftsähnlichen Lage bewahre ihn vor dem Risiko späterer Anfechtung („Bargeschäftsprivileg“). Jetzt aber zwingt eine neuere Entscheidung des BGH Unternehmer zur Vorsicht, zum Umdenken und vor allem zum Handeln.

Erweiterter Eigentumsvorbehalt

In seiner Entscheidung vom 12. Februar 2015 (Az.: IX ZR 180/12) stellt der BGH fast nebenbei fest, dass es bei dem erweiterten Eigentumsvorbehalt an dem erforderlichen unmittelbaren Austausch gleichwertiger Leistungen fehle. Bei der Vereinbarung eines erweiterten Eigentumsvorbehalts in der Form,

dass der Schuldner Eigentum an den erstandenen Sachen erst erwerben soll, wenn er nicht nur den Kaufpreis bezahlt, sondern auch alle anderen oder zumindest bestimmte andere Ansprüche aus der Geschäftsverbindung tilgt, fehle es zudem an der Gleichwertigkeit der erbrachten Gegenleistung. Somit liege bei Zahlung eines in der Krise befindlichen Abnehmers auf eine durch einen erweiterten Eigentumsvorbehalt gesicherte Forderung des Unternehmers kein Bargeschäft vor. Die Zahlung sei daher gläubigerbenachteiligend und anfechtbar.

Die Entscheidung bedeutet ganz konkret, dass die Vereinbarung eines kürzeren Zahlungsziels ebenso wie Lieferung gegen Barzahlung selbst bei marktgerechten Preisen keinen anfechtungsfesten Erwerb der Zahlungen des Abnehmers garantiert, wenn die bestehenden AGB weiterhin einen Kontokorrentvorbehalt zu Gunsten des Lieferanten statuieren.

Was bleibt?

Heißt dies nun, dass die Geschäftsbeziehungen zu Abnehmern mit verschlechtertem Zahlungsverhalten,

will man sich nicht dem Risiko einer Insolvenzanfechtung aussetzen, gänzlich abzubrechen wären?

Nein: Der einfache und auch der verlängerte Eigentumsvorbehalt stehen der Annahme einer bargeschäftsähnlichen Lage auch weiterhin nicht entgegen. Dies aber nur, wenn nicht zugleich auch ein erweiterter Eigentumsvorbehalt vereinbart wird. Sehen die aktuellen AGB auch die Vereinbarung des erweiterten Eigentumsvorbehalts vor, sollte zumindest darüber nachgedacht werden, ob nicht im Hinblick auf die neue Entscheidung des BGH eine Anpassung der Bedingungen vorgenommen werden soll.

Sodann bleibt nur zu hoffen, dass der Bundesgerichtshof

nicht eines Tages auch die jetzt noch als wirksam angesehenen Regelungen zum Nachteil der Unternehmer auslegt.

Im Übrigen bleibt natürlich die Hoffnung, dass sich derartige Probleme mit einem Erfolg der Bemühungen des BvCM um eine Reform des Anfechtungsrechts weitgehend erledigen.

RA Kemal Hodzic
PASCHEN Rechtsanwälte PartGmbH



RA Kemal Hodzic
PASCHEN
Rechtsanwälte PartGmbH

k.hodzic@paschen.cc